



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Johannes Kneidl
Schriftführer	Csilla Keller-Theuermann
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 16 anwesend. Johannes Kneidl Matthias Aßenmacher Dr. Annegret Braun Alexander Brunner Martin Fieber Elfriede Heinzinger Christian Huber Wolfgang Huber Rudolf Rupp Matthias Schlatterer Michael Schmid jun. Klaus Schäffler Thomas Stumpferl Martina Trout Andreas Wallner Markus Winter
Es fehlen entschuldigt	Andreas Fieber
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 07.09.2020 wird ohne Einwand genehmigt.

1 Bekanntgabe der zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkte aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

Für folgenden Tagesordnungspunkt wurde die Veröffentlichung in der letzten nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

– Keine –

2 Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer für die Zeit ab 01.01.2021

Sachverhalt:

Auf die Sitzung des Gemeinderats Sulzemoos vom 09.04.2018, TOP 1, öffentlich, wird Bezug genommen.

Mit Rundschreiben Nummer 35 vom 07.09.2020 informiert der Bayerische Gemeindetag über eine neue Mustersatzung für die Erhebung der Hundesteuer.

Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980.

Die Verwaltung empfiehlt die Anpassung der 2018 beschlossenen Hundesteuersatzung an die aktuellen Gegebenheiten, gerade auch im Hinblick auf künftige, etwaige, Rechtsstreitigkeiten.

Die derzeitige Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 17.04.2018 (Hundesteuersatzung), die allen Mitgliedern des Gemeinderats mit der Einladung zur Sitzung in Kopie zugegangen ist, soll mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft gesetzt werden und für die Zeit ab 01.01.2021 eine neue Satzung erlassen werden.

Eine Erhöhung des Steuermaßstabes/Steuersatzes soll derzeit aber nicht erfolgen.

Zur Information nachfolgend der Steuermaßstab / die Steuersätze der unmittelbar an die Gemeinde Sulzemoos angrenzenden Nachbargemeinden:

Egenhofen:	40,00 EUR
Pfaffenhofen a.d. Glonn:	30,00 EUR
Odelzhausen:	44,00 EUR
Schwabhausen:	60,00 EUR
Erdweg:	40,00 EUR.



Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

vom 29.09.2020

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Sulzemoos folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

Gemeinde Sulzemoos

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	60,00 Euro,
für den zweiten Hund	100,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	100,00 Euro,
für jeden Kampfhund	1.000,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach **§ 2 Nr. 7 und 8** und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am **15. März** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch **einen Monat** nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10 Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. ²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 17.04.2018 außer Kraft.

Sulzemoos, den 29.09.2020
Gemeinde Sulzemoos

.....
Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

Aus der Mitte des Gemeinderates werden keine Ergänzungen / Änderungen bezgl. des o. a. Satzungsentwurfes der Hundesteuersatzung für die Zeit ab 01.01.2021 vorgetragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der vorgelegten Form, ohne jegliche Änderungen, mit Wirkung ab 01.01.2021. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sulzemoos für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 17.04.2018 mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14:2

3 Bauantrag zum Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle, Fl.-Nr. 810, Gemarkung Einsbach, Hilpertsried 2, 85254 Sulzemoos

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt, das derzeit vorhanden Stall- und Scheunengebäude abzubauen und einen Ersatzbau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Lagerhalle zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Eine Genehmigung ist unter dem Nachweis einer Privilegierung möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an der Gemeindeverbindungsstraße von Hilpertsried nach Ebertshausen, Fl.-Nr. 939, Gemarkung Einsbach, gesichert. Ein Abwasseranschluss ist für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

4 Bauantrag zum Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle mit Werkstatt, Fl.-Nr. 903, Gemarkung Einsbach, Unterwinden 2

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt, das derzeit vorhandene baufällige landwirtschaftliche Gebäude abzubauen und im Norden hieran eine größer dimensionierte landwirtschaftliche Maschinen- und Lagerhalle mit integrierter Werkstatt zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Eine Genehmigung ist unter dem Nachweis einer Privilegierung möglich, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist durch die Lage an einer öffentlich befahrbaren Straße gesichert. Ein Wasser- und Abwasseranschluss ist laut Auskunft des Bauherrn - auch im Hinblick auf den Werkstattbereich - nicht vorgesehen.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird unter der Voraussetzung der Privilegierung zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 16:0

5 Bestätigung der Wahl der Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach

Sachverhalt:

In der Versammlung der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach vom 14.09.2020 wurde unter der Wahlleitung von Herrn Ersten Bürgermeister Johannes Kneidl zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach Herr Bernhard Schäffler und zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach Herr Steffen Feneberg gewählt.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 28.09.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt die Wahl von Herrn Bernhard Schäffler zum Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach und Herrn Steffen Feneberg zum stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Einsbach.

Die Kosten für etwaig erforderliche Lehrgänge werden von der Gemeinde übernommen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

6 Informationen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Kneidl informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

- Ende Oktober werden die Bescheide für den Verbesserungsbeitrag der Entwässerungseinrichtung an die Bürger verschickt. Der Beitrag wird in zwei Raten fällig. Die erste Rate im November und die zweite Rate ein halbes Jahr später.

gez.
Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

gez.
Csilla Keller-Theuermann
Schriftführer